



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Mirion Technologies (AWST) GmbH
Landsberger Str. 328a
80687 München

Ihre Nachricht
28.01.2020

Unser Zeichen
43-8816.20-10882/2020

Bearbeitung
Jens-Uwe Gölling
Jens-Uwe.Goelling@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5299

Datum
06.03.2020

**Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG);
Bestimmung von Messstellen nach § 169 StrlSchG**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bestimmt gemäß § 169 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, nach Maßgabe der unter Tenor Nr.1.2. aufgeführten Unterlagen und unter den in Tenor Nr.1.4. genannten Nebenbestimmungen die

Mirion Technologies (AWST) GmbH,

Standort Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Loïc Éloy,

als Antragstellerin als

Messstelle für die Ermittlung der beruflichen Exposition nach § 169 Abs. 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 StrlSchG.



10882/2020

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

1. Tenor

1.1. Bestimmungsumfang

Die Messstelle erhält eine Bestimmung für die Ermittlung der beruflichen Exposition nach § 169 Abs. 1 Nummer 1, 3, 5 und 6 StrlSchG.

Die Messstelle ist befugt, als amtliche Messstelle Personendosimeter auszugeben und auszuwerten. Eine von der Bundesregierung gemäß § 169 Abs. 4 erlassene Rechtsverordnung ist zu befolgen. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 169 Abs. 4 StrlSchG erfolgt der Betrieb der Messstelle unter Beachtung und Anwendung der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.2. Antragsunterlagen

Der Bestimmung liegen die Unterlagen des Antrags Schreibens der Mirion Technologies (AWST) GmbH vom 27.01.2020 zugrunde.

1.3. Betriebliche Organisation der Messstelle

Leiter der Messstelle im Sinne des § 169 Abs. 2 StrlSchG ist Herr Markus Figel,
Stellvertretender Leiter der Messstelle ist Dr. Herbert Hödlmoser.

1.4. Nebenbestimmungen

- NB 1.1** Änderungen des Namens, der Rechtsform oder der Adresse der bestimmten Messstelle sind dem LfU unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- NB 1.2** Wesentliche Änderungen bei der personellen und technischen Ausstattung der Messstelle sind dem LfU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Neubestellung des Leiters der Messstelle und seines Stellvertreters darf nur im Einvernehmen mit dem LfU erfolgen.
- NB 1.3** Die Messstelle unterrichtet das LfU unverzüglich über etwaige Ausfälle der technischen Ausstattung und alle sonstigen Umstände, die die vorschriftsgemäße Tätigkeit und Aufgabenwahrnehmung länger als nur vorübergehend beeinträchtigen.
- NB 1.4** Die Messstelle weist durch eine gültige Akkreditierung ihre fachliche und organisatorische Kompetenz gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 nach. Aktualisierungen der Akkreditierung sind dem LfU unverzüglich schriftlich zu übermitteln.
- NB 1.5** Die Neuakkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 für die Mirion Technologies (AWST) GmbH ist bis zum 31.12.2020 dem LfU nachzureichen.
- NB 1.6** Die Übertragung der ausgestellten PTB-Bauartmusterprüfbescheinigungen auf die Mirion Technologies (AWST) GmbH ist dem LfU bis zum 30.09.2020 nachzuweisen.

1.5. Hinweise

Diese Bestimmung ersetzt nicht die ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde ein Abdruck dieses Bescheides zugeleitet.

1.6. Kosten

Die Bestimmung einer Messstelle gem. § 169 StrlSchG ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Begründung

2.1. Sachverhalt

Die Antragstellerin – Mirion Technologies (AWST) GmbH – plant nach dem Kauf der Auswertungsstelle für Strahlendosimeter im Helmholtz Zentrum München des Deutschen Forschungszentrums für Gesundheit und Umwelt (GmbH) den Weiterbetrieb der Messstelle als bestimmte Messstelle gem. § 169 StrlSchG und hat dazu einen entsprechenden Antrag auf Bestimmung beim Bayerischen Landesamt für Umwelt als zuständige Behörde gestellt (Antrag vom 27.01.2020).

2.2. Rechtliche Würdigung

Die Bestimmung ist zu erteilen, weil die verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 169 Abs. 2 StrlSchG). Maßgeblich sind die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes sowie der Strahlenschutzverordnung.

2.2.1. Bestimmungsverfahren

Das LfU ist zuständige Behörde (§ 51e Satz 1 Nr. 3) der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 543) geändert worden ist).

Die vorgelegten Antragsunterlagen (siehe Tenor Nr.1.2.) entsprechen den Anforderungen gem. § 169 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001.

2.2.2. Bestimmungsvoraussetzungen gem. § 169 Abs. 2 StrlSchG

Die Voraussetzungen für die Bestimmung der Messstelle sind erfüllt (§ 169 Abs. 2 Nr. 1. bis 5. StrlSchG).

2.2.2.1. Personelle Voraussetzungen

Das Personal des bisherigen Messstellenbetreibers wird übernommen, dadurch steht ausreichend Personal für den Betrieb der Messstelle zur Verfügung.

Die erforderliche Qualifikation, Eignung und Erfahrung des Personals, insbesondere für die Leitung der Messstelle und die weiteren leitenden Fachkräfte wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 27.01.2020 nachgewiesen.

Alle Personen nehmen seit Jahren bewährt und beanstandungsfrei ihre Funktionen wahr.

Im Hinblick auf den geplanten Betrieb der Messstelle ist das erforderliche Personal vorhanden (§ 169 Abs. 1 Nr. 1. StrlSchG).

2.2.2.2. Verfahren zur Ermittlung der Exposition

Die Messstelle verfügt über die folgenden Verfahren zur Ermittlung einer beruflichen Exposition, für die eine entsprechende Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erteilt wurde:

- Teilkörperdosimeter Typ W (GSF-TL-TD 60), Zulassung 23.52/03.04
- Teilkörperdosimeter Typ X (GSF-TL-TD 70), Zulassung 23.52/03.05
- Film-Dosimetrie (AWST-Film-GD 60), Zulassung 23.52/10.01
- Albedo-Dosimetrie (AWST-TL-GD 04), Zulassung 23.52/14.01
- Ortsdosimeter Glas OD FGD-10 mit SC-2, Zulassung 23.51/02.02
- OSL-Dosimeter (AWST-OSL-GD 01), Zulassung DE-17-M-PTB-0026

Des Weiteren werden die folgenden Messverfahren angewendet

- Teilkörper-OSL-Dosimeter (AWST-OSL-AD 01), in der Zulassung
- Umgebungsdosimeter TLD
- Neutronenortsdosimeter

Die erforderlichen Verfahren zur Ermittlung der Exposition sind vorhanden (§ 169 Abs. 2 Nr. 2. StrlSchG).

2.2.2.3. Erforderliche räumliche und technische Ausstattung

Für die einzelnen Funktionen der Messstelle stehen dem Verwendungszweck entsprechende Räume zur Verfügung, welche bedarfsgerecht ausgestattet sind. Die Funktionsräume werden nicht als Pausen- oder Aufenthaltsräume genutzt. Hierfür sind separate Räume vorhanden.

Der Pegel ionisierender Strahlung übersteigt in den Funktionsräumen der Messstelle, mit Ausnahme der Räume für die Kalibrieranlagen, nicht den Pegel der lokalen natürlichen Umgebungsstrahlung. Die Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung wird durch nichtionisierende Strahlung nicht beeinträchtigt.

Die technische Ausstattung der Messstelle entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Messstelle hat geeignete Datenerfassungs-, Verarbeitungs- und Archivierungsanlagen zur Verfügung und es stehen die in den Gebrauchsanweisungen der Dosimeter und dem Qualitätsmanagement-Handbuch vorgeschriebenen Kalibrieranlagen zur Verfügung. Die Einsatzfähigkeit der erforderlichen technischen Ausstattungen ist sichergestellt. Die Instandhaltung dieser Ausstattung mit den erforderlichen Ersatzteilen wird durch Eigenwartung oder Wartungsverträge gewährleistet. Die Messstelle ist gegen die Folgen des Ausfalls technischer Ausstattungen so abgesichert, dass die Aufgaben unter angemessenen Bedingungen weitergeführt werden können.

Im Hinblick auf den geplanten Betrieb der Messstelle sind die erforderliche räumliche und technische Ausstattung, insbesondere die erforderlichen Messgeräte, vorhanden (§ 169 Abs. 1 Nr. 3. StrlSchG).

2.2.2.4. Qualitätsmanagementsystem

Die Messstelle ist akkreditiert. Damit wurde die fachliche und organisatorische Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 bescheinigt (Akkreditierung momentan bis 15.02.2022 gültig, Neuantrag für Mirion Technologies (AWST) GmbH am 12.12.2019 bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) gestellt).

Durch NB 1.4 und NB 1.5 wird sichergestellt, dass die Messstelle jederzeit über eine gültige Akkreditierung verfügt und die Nachweise der notwendigen Aktualisierungen unverzüglich dem LfU übermittelt werden.

Im Hinblick auf den geplanten Betrieb der Messstelle wird ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem betrieben (§ 169 Abs. 1 Nr. 4. StrlSchG).

2.2.2.5. Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Leiters oder des stellvertretenden Leiters der Messstelle ergeben (§ 169 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchG). Die vorgesehenen Personen (Herr Markus Figel und Herr Dr. Herbert Hödlmoser) sind dem LfU als zuverlässig bekannt, für sie wurden Führungszeugnisse vorgelegt (Schreiben Antragstellerin vom 27.01.2020).

Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der weiteren führenden Fachkräfte ergeben (§ 169 Abs. 2 Nr. 5). Für alle Personen liegen entsprechende Führungszeugnisse vor (Schreiben Antragstellerin vom 27.01.2020).

Die Nebenbestimmungen NB 1.1 und NB 1.2 stellen sicher, dass dem LfU Änderungen des Namens, der Rechtsform oder der Adresse des Eigentümers der bestimmten Messstelle sowie in der Personen derjenigen, die gem. § 169 Abs. 2 StrlSchG Führungsfunktionen in der Messstelle wahrnehmen, unverzüglich anzuzeigen sind.

Im Hinblick auf den geplanten Betrieb der Messstelle liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des leitenden Personals sowie die erforderliche Unabhängigkeit ergeben (§ 169 Abs. 1 Nr. 5. StrlSchG).

2.2.3. Nebenbestimmungen

Die Durchführung des StriSchG unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Das LfU kann die Bestimmung der Messstelle daher mit Nebenbestimmungen verbinden (§ 178 StriSchG). Das LfU hat von dem ihm zustehenden Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht (Art. 40 BayVwVfG).

Die Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen ist im jeweiligen Abschnitt begründet. Die administrativen Möglichkeiten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen sind gegeben.

2.2.4. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.000,00 € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1, Satz 2 Kostengesetz (KG) in Anlehnung an Tarif-Nr. 7.II.13/10 (vergleichbare Amtshandlung) des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30,
80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Christiane Reifenhäuser
Leitende Regierungsdirektorin

